
Mandanten-Information für Vereine

Im November 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

nach einer Initiative aus Nordrhein-Westfalen, die Erleichterungen für ehrenamtlich Tätige bezweckt (vgl. Ausgabe 08/18), macht sich nun auch der Finanzminister von Sachsen-Anhalt für eine **Reform des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts** stark. Wir beleuchten, was es mit dem Vorstoß auf sich hat. Wenn die Zahlungsdisziplin der Mitglieder zu wünschen übriglässt, müssen auch Vereine die **Verjährung** im Auge behalten. Wir zeigen, welche Möglichkeiten Sie haben, um zum Beispiel Beitragsrückstände einzutreiben. Der **Steuertipp** befasst sich mit dem Abzug von **Spenden ins Ausland**.

Reformpläne

Gemeinnützigkeit entbürokratisieren - Ehrenamt stärken

Die große Bedeutung der Vereinsarbeit wird zunehmend von der Politik gesehen und gewürdigt. Das verdeutlicht auch ein Vorstoß aus Sachsen-Anhalt. Der dortige Finanzminister André Schröder spricht sich aktuell für eine Reform des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts aus.

Er kündigte an, dass sich die Finanzministerkonferenz in einer ihrer nächsten Sitzungen mit dem Thema beschäftigen wird. Seiner Ansicht nach ist es sinnvoll, das Ehrenamt weiter zu stärken und die Gemeinnützigkeit zu entbürokratisieren.

Im **steuerlichen Bereich** sieht er insbesondere an drei Stellen Änderungsbedarf:

- Förderungswürdige gemeinnützige Zwecke sind in einem Katalog geregelt. Allerdings ist der Katalog veraltet und spiegelt das förderungswürdige bürgerschaftliche Engagement mit seinen dynamischen Strukturen nur unzureichend wider. Eine Überarbeitung dieses Katalogs sei daher geboten.
- Ferner sind Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke als Sonderausgaben absetzungsfähig. Für kleine Spenden gilt ein vereinfachtes Verfahren bei Zuwendungsbestätigungen. Hier wäre eine Anhebung der Grenzwerte möglich, um das vereinfachte Verfahren bei Zuwendungen breiter anwenden zu können.

Hinweis: Bisher ist dieser vereinfachte Nachweis bei Spenden von bis zu 200 € möglich. Hier reicht dem Spender der Einzahlungsbeleg für seinen Sonderausgabenabzug und Sie brauchen keine Zuwendungsbestätigung auszustellen.

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Reformpläne: Gemeinnützigkeit entbürokratisieren - Ehrenamt stärken..... | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Kündigung: „Freie Arbeit“ bei Resozialisierung rechtfertigt keinen Stellenabbau | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Vereinsautonomie: Müssen zahlungspflichtige Mitglieder die Satzung kennen?..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schulfördervereine: Das Essen und die Umsatzsteuer..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Zugmaschine: Kfz-Steuerbefreiung setzt kein Reisegewerbe voraus | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Fristen: Was Sie gegen eine drohende Verjährung tun können | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Worauf es bei Spenden ins Ausland ankommt | 4 |

- Im Übrigen sollte eine Forderung des Bundesrats umgesetzt werden, den Übungsleiter-Freibetrag auf 3.000 € (derzeit 2.400 €) und die Ehrenamtspauschale auf 840 € (derzeit 720 €) zu erhöhen.

Hinweis: Abzuwarten bleibt, ob eine größere Reform des Gemeinnützigkeitsrechts tatsächlich kommt. Die Stimmen, die dies fordern, mehren sich auf jeden Fall!

Kündigung

„Freie Arbeit“ bei Resozialisierung rechtfertigt keinen Stellenabbau

Straffällig gewordene Personen können zur Resozialisierung in gemeinnützigen Organisationen eingesetzt werden. Statt eine Freiheitsstrafe zu verbüßen oder eine Geldstrafe zu zahlen, führen sie dann **gemeinnützige Arbeiten** aus. Diese Möglichkeit dürfen Vereine allerdings nicht dazu nutzen, reguläre Arbeitnehmer zu entlassen. Mit einer solchen Problematik hat sich kürzlich das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (LAG) auseinandergesetzt.

Im Urteilsfall wurde ein Verein von einem Arbeitnehmer im Rahmen einer Kündigungsschutzklage verklagt. Ihm war mit der Begründung betriebsbedingt gekündigt worden, sein Arbeitsplatz als Garten- und Friedhofsarbeiter sei durch eine **Umorganisation** der Tätigkeiten weggefallen. Der Verein hatte unter anderem für die Reinigung von Wegeflächen Personen eingesetzt, die ihm im Rahmen eines Resozialisierungsprogramms zugewiesen worden waren. Das LAG hat die Kündigung als unwirksam beurteilt.

Hintergrund: Die Landesregierung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, mit denen die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch **freie Arbeit** abgewendet werden kann. Dabei darf die freie Arbeit nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Nach den Bestimmungen des Landes Berlin ist unter freier Arbeit jede gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse liegende, allgemein zusätzliche, unentgeltliche Beschäftigung zu verstehen. Die Arbeit ist zusätzlich, wenn sie sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet würde.

Diese Voraussetzungen sind hier nach Ansicht des LAG bezüglich der Reinigung der Wegeflächen nicht erfüllt. Der Verein will die Straffälligen anstelle eigener Arbeitnehmer für die Reinigung von Wegeflächen einsetzen. Die Tätigkeiten würden ansonsten von ihren eigenen Arbeitnehmern erledigt. Die Ersetzung von Arbeitnehmern durch freie Arbeit ist nicht erlaubt. Die Tä-

tigkeiten sind weder zusätzlich noch erwerbswirtschaftlich neutral.

Vereinsautonomie

Müssen zahlungspflichtige Mitglieder die Satzung kennen?

Wenn es ans Bezahlen geht, sind manche Mitglieder nicht um Ausreden verlegen. Sollte das Mitglied argumentieren, es habe nicht von seiner Abführungspflicht gewusst, können Sie jedoch beruhigt auf Ihre **Satzungsbestimmungen** verweisen. Das veranschaulicht ein Urteil des Landgerichts Frankfurt/Main (LG).

Im Urteilsfall hatte ein Gewerkschaftsmitglied sich geweigert, einen Anteil einer Vergütung abzuführen, die es für ein Aufsichtsratsmandat bezog. Daraufhin verklagte die Gewerkschaft, ein nichteingetragener Verein, das Mitglied. Die Gewerkschaft berief sich auf eine **Satzungsklausel**, die den Vorstand ermächtigte, eine Abführungspflicht in einer Richtlinie vorzusehen. In der Richtlinie waren die Bedingungen und die Höhe des abzuführenden Betrags definiert. Dies hielt das LG für ausreichend.

Für die Zahlungsverpflichtung sei es ohne Bedeutung, ob das Mitglied Kenntnis von der Abführungspflicht gehabt habe. **Unkenntnis** hinsichtlich der Satzungsbestimmung beruhe auf einem Versäumnis des Mitglieds und nicht der Gewerkschaft. Dass man sich beim Beitritt zu einem Verein der Satzung dieses Vereins unterwerfe, gehöre zum Allgemeinwissen. Auch der Einwand des Mitglieds, dass nicht alle Mitglieder, die in einem Aufsichtsrat saßen, einen Anteil abführen müssten, überzeugte das Gericht nicht. Schließlich gebe es keine Gleichheit im Unrecht.

Hinweis: Die Ausführungen des LG - vor allem, dass die Mitglieder nicht positive Kenntnis von der Satzung haben müssen und es an ihnen liegt, sich Kenntnis zu verschaffen - sind aus Vereinsicht beruhigend.

Schulfördervereine

Das Essen und die Umsatzsteuer

Schulfördervereine organisieren neben der Betreuung von Schulkindern häufig auch deren Verpflegung. Was hierbei im Bereich der **Umsatzsteuer** zu beachten ist, hat das Bayerische Landesamt für Steuern zusammengefasst:

Grundsätzlich ist die **Abgabe von Mahlzeiten** an Kinder und Jugendliche steuerfrei, wenn diese Leistungen durch einen Verein erbracht werden,

der Kinder und Jugendliche zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken bei sich aufnimmt. Davon ist auszugehen, wenn den verpflegten Schülern neben der Zubereitung und der Ausgabe des Schulesens eine Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenhilfe angeboten wird. Wenn der Verein dagegen ausschließlich die entgeltliche Zubereitung und Ausgabe des Schulesens vornimmt, ohne zusätzliche Betreuungsleistungen anzubieten, kommt die Steuerbefreiung nicht in Betracht.

Hinweis: Wenn der Verein das Essen unentgeltlich ausgibt, erbringt er keine umsatzsteuerbaren Leistungen.

Eine weitere Steuerbefreiung sieht das Umsatzsteuergesetz für Vereine vor, die Mitglied eines **Wohlfahrtsverbands** sind. Zu diesen anerkannten Verbänden gehören unter anderem der Caritasverband, der Paritätische Wohlfahrtsverband, das Deutsche Rote Kreuz und das Diakonische Werk. Für diese Vereine kommt die Steuerbefreiung in Betracht, wenn sie die Kinder und Jugendlichen im Rahmen des Zweckbetriebs verpflegen und die Entgelte für das Essen günstiger sind als die durchschnittlichen Entgelte der nichtgemeinnützigen Anbieter.

Erfüllt ein Verein keine der oben genannten Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, unterliegen seine Verpflegungsleistungen dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 %.

Hinweis: Lagen die steuerpflichtigen Einnahmen eines Vereins im letzten Jahr nicht über 17.500 € und werden sie im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht überschreiten, kann er als Kleinunternehmer einzustufen sein. In diesem Fall wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, gleichzeitig ist aber auch ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Sie sehen, dass dieser Bereich recht komplex ist. Wir beraten Sie gerne.

Zugmaschine

Kfz-Steuerbefreiung setzt kein Reisegewerbe voraus

Die Vereinswelt ist bunt gemischt und damit auch die steuerlichen Bereiche, mit denen Vereine konfrontiert sind. Auch bei der Kfz-Steuer können - in engen Grenzen - **Steuerbefreiungen** in Betracht kommen. Ausnahmenvorschriften im Kfz-Steuerrecht sind jedoch nicht grundsätzlich eng auszulegen, wie der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich klargestellt hat.

Geklagt hatte ein gemeinnütziger Verein, der ein **Reisetheater** betrieb. Für eine Zugmaschine, mit

der er seine Theaterausrüstung und das Theaterzelt transportierte, wollte er eine Befreiung von der Kfz-Steuer erhalten.

Hinweis: Zugmaschinen, die ausschließlich für den Betrieb eines Schaustellergewerbes verwendet werden, sind von der Kfz-Steuer befreit.

Der Aufforderung, eine **Reisegewerbekarte** vorzulegen, kam der Verein unter Verweis darauf, dass er als gemeinnütziger Verein kein Gewerbe betreibe, nicht nach. Daraufhin setzte das Hauptzollamt Kfz-Steuer fest und lehnte damit den Antrag auf Steuerbefreiung ab. Das Finanzgericht (FG) hielt die dagegen gerichtete Klage des Vereins für unbegründet.

Der BFH hat jedoch anders entschieden: Seiner Ansicht nach erfordert die Steuerbefreiung nicht, dass der Halter der Zugmaschine ein Reisegewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ausübt. Aus den Gesetzesmaterialien ergebe sich nicht, dass der Gesetzgeber nur gewerblich tätige Halter habe privilegieren wollen. Auch ein gemeinnütziger **Theaterverein** könne für eine Zugmaschine die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen. Die gewerberechtliche Erlaubnis sei keine zwingende Voraussetzung.

Hinweis: Der BFH konnte dem Verein die Steuerbefreiung allerdings noch nicht direkt zuerkennen und hat die Sache zurückverwiesen. Das FG muss in einem zweiten Rechtszug prüfen, ob das Reisetheater nach Art eines Schaustellerbetriebs oder eines Zirkus betrieben und die Zugmaschine ausschließlich für diesen Betrieb verwendet wurde.

Diese Entscheidung zeigt, dass es sich lohnt, eine generell ablehnende Haltung des Fiskus nicht kritiklos zu akzeptieren.

Fristen

Was Sie gegen eine drohende Verjährung tun können

Vereine finanzieren sich neben Spenden und Mitgliedsbeiträgen gegebenenfalls aus Sponsoringeinnahmen. Spenden sind eine freiwillige Leistung, auf die Vereine keinen Anspruch haben. Dagegen besteht auf die anderen Mittel des Vereins ein **durchsetzbarer Anspruch**, der allerdings der normalen Verjährung unterliegt. Mit dem Eintritt der Verjährung können Sie diese Mittel nicht mehr einfordern, wenn Sie nicht die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Die **regelmäßige Verjährungsfrist** beläuft sich auf drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Zu-

dem müssen Sie von den Umständen Kenntnis haben, die den Anspruch begründen. Wann der Anspruch auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge entsteht, richtet sich nach Ihrer Satzung. Üblicherweise werden die Mitgliedsbeiträge jährlich erhoben. Bei einem Sponsoringvertrag kommt es auf die Fälligkeit der zugesagten Mittel an.

Beispiel: Ein Verein hat 2017 einen Sponsoringvertrag abgeschlossen, der vorsieht, dass ab 2018 Mittel fließen sollen. Der Anspruch entsteht im Jahr 2018. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem 31.12.2018. Der Anspruch verjährt mit Ablauf des 31.12.2021.

Sie müssen Kenntnis von dem Anspruch und von der Person des Schuldners haben. Der positiven Kenntnis steht die **grob fahrlässige Unkenntnis** gleich. Diese liegt vor, wenn Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt haben.

Hinweis: Bei jugendlichen Mitgliedern zahlen meist die Eltern die Mitgliedsbeiträge. In solchen Fällen müssen Sie Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten kennen und diese zur Zahlung auffordern.

Die Verjährungsfrist beträgt bei **Mitgliedsbeiträgen** und vertraglichen Ansprüchen drei Jahre. Damit verjähren Ansprüche aus dem Jahr 2015 nun zum 31.12.2018 (24:00 Uhr).

Um nicht den Verlust dieser Ansprüche zu riskieren, sollten Sie bis zum Jahresende Maßnahmen zur **Hemmung** der Verjährung einleiten. Die Verjährung wird durch die Erhebung einer Klage oder die Zustellung eines Mahnbescheids gehemmt. Hierzu ist es ausreichend, wenn die Klage oder der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids bei Gericht eingereicht wird.

Hinweis: Nehmen Sie die Verfolgung dieser Ansprüche ernst, da Sie als Vorstand eine Vermögensbetreuungspflicht trifft! Vermeiden Sie eine Haftung, indem Sie die geeigneten Schritte einleiten. Noch ist genügend Zeit, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Steuertipp

Worauf es bei Spenden ins Ausland ankommt

Für den Abzug von Spenden ins Ausland gelten besondere Regelungen. Grundsätzlich können **gemeinnützige Zwecke** auch im Ausland verwirklicht werden. Eine Förderung der Allgemeinheit setzt nicht voraus, dass die Fördermaß-

nahmen Bewohnern oder Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland zugutekommen. Erforderlich ist nur, dass

- natürliche Personen mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gefördert werden oder
- die Tätigkeit neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann („Inlandsbezug“).

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte eine Spenderin die Errichtung einer **Kirche** in Rumänien unterstützt. Ihr Name wurde in den Fuß des Altars eingraviert. Die Spenderin wurde bei jeder Messe, die in der Kirche abgehalten wurde, im Rahmen der Fürbitten namentlich erwähnt. Darüber hinaus hatte die örtliche Presse über die Spende berichtet. Dennoch lehnte das Finanzamt den Spendenabzug ab.

Der BFH konnte zwar nicht abschließend entscheiden, sein Urteil enthält aber trotzdem wichtige Hinweise. Seiner Ansicht nach kann von einer ausländischen Körperschaft nicht verlangt werden, dass eine Spendenbescheinigung nach **amtlichem Muster** erteilt wird. Die Körperschaft muss aber bescheinigen, dass sie eine Spende erhalten hat, einen satzungsgemäßen Zweck verfolgt und die Spende ausschließlich satzungsgemäß einsetzt.

Dass war hier der Fall. Hinsichtlich der erforderlichen Steigerung des Ansehens Deutschlands war es ausreichend, dass die Spenderin bei Fürbitten und in der Presse namentlich genannt wurde und ihr Name in den Fuß des Altars eingraviert war. Dadurch sei bekannt, dass die Spenderin in Deutschland lebe. Hierdurch werde im Kernbereich der religiösen Tätigkeit der ausländischen Kirche für die Gemeindemitglieder und die Gottesdienstbesucher ein gemeinnütziges Engagement erkennbar, das Deutschland mittelbar zuzurechnen sei und damit auch zum Ansehen Deutschlands beitragen könne.

Hinweis: Der BFH hat die Sache an das Finanzgericht (FG) zurückverwiesen. Das FG muss noch klären, ob es sich bei der unterstützten Kirche um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, die zu den begünstigten Einrichtungen zählt.

Mit freundlichen Grüßen

